

Fachschaftssatzung der Fachschaft Musikwissenschaft der Folkwang Universität der Künste

vom 08.04.2022

§ 1

Geltungsbereich und Zweck dieser Fachschaftssatzung

(1) Diese Satzung gilt für die Studierenden aller Studiengänge, die der Fachschaft Musikwissenschaft der Folkwang Universität der Künste zugeordnet sind. Dazu zählen folgende Studiengänge: Musikwissenschaft (B.A. / Zwei-Fach Bachelor), Musikwissenschaft (M.A.), Deutsch-Französischer Studiengang der Musikwissenschaft (B.A./Licence des Arts et Sciences humaines), Integrative Musiktheorie (M. Mus.) und Musik des Mittelalters (M. Mus.). Im Folgenden wird diese Gruppe kurz als die Fachschaft bezeichnet.

§ 2

Organe der Fachschaft

(1) Organe der Fachschaft sind:

1. der Fachschaftsrat (FSR)
2. die Fachschaftsvollversammlung (FVV).

(2) Die Organe der Fachschaft vertreten unbeschadet der Zuständigkeit der Organe der Studierendenschaft die Interessen ihrer Fachschaftsmitglieder gemäß § 3 (1) und (2) der Fachschaftsrahmenordnung (FSRO).

§ 3

Fachschaftsvollversammlung

(1) Die FVV gibt der Fachschaft eine Satzung und beschließt über Satzungsänderungen. Beschlüsse der FVV sind für den FSR bindend.

(2) Die FVV wird mindestens einmal im Jahr zu Beginn des Sommersemesters vom FSR einberufen.

(3) Ort und Zeit der FVV werden vom FSR mindestens 7 Tage vor dem Versammlungstag angekündigt.

Änderungsanträge zur Satzung der Fachschaft müssen mindestens 7 Tage vor dem Versammlungstag beim FSR eingereicht und den Mitgliedern der Fachschaft mindestens 5 Tage vor dem Versammlungstag zur Einsicht zugänglich gemacht werden.

(4) Die FVV ist beschlussfähig, wenn sie ordentlich einberufen wurde.

(5) Alle Beschlüsse der FVV benötigen für ihre Gültigkeit eine einfache Mehrheit. Ausgenommen sind Satzungsänderungen, die mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Alle Beschlüsse der FVV sind schriftlich festzuhalten und in angemessener Form zu veröffentlichen.

§ 4

Zusammensetzung des Fachschaftsrats

(1) Der FSR besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern: die*der Fachschaftsvorsitzende, die*der Stellvertreter*in der*des Fachschaftsvorsitzenden und die*der Finanzreferent*in. Darüber hinaus kann der FSR unterstützend Beauftragte für bestimmte Aufgaben ernennen. Die Mitglieder des FSR müssen der Fachschaft angehören und volljährig sein.

(2) Der FSR kann nach Bedarf Beauftragte für konkrete Aufgaben benennen. Ein Bedarf besteht u.a. dann, wenn der FSR seine ihm zugeteilten Aufgaben nicht angemessen ausüben kann oder bestimmte Aufgabenbereiche delegieren möchte.

(3) Bildet der FSR die Vielfalt der Studiengänge nicht ab, soll der FSR für jeden nicht repräsentierten Studiengang ein*e Beauftragte*r ernennen.

(4) Beauftragte sind auf der FSR-Sitzung zu wählen. Sie werden im Protokoll namentlich genannt und die ihnen zugeschriebenen Aufgaben werden festgehalten.

(5) Beauftragte haben im FSR kein Stimmrecht, sind aber befähigt, die vom FSR zugeschriebenen Aufgaben auszuführen. Sie sind dazu angehalten, an den Sitzungen des FSR beratend teilzunehmen.

§ 5

Wahl des Fachschaftsrats

(1) Die Mitglieder des FSR werden von der FVV gewählt. Die Wahl des FSR erfolgt gemäß § 9 der FSRO.

(2) In den FSR werden die drei Personen mit den meisten Stimmen gewählt. Die Zuordnung der einzelnen Positionen Fachschaftsvorsitzende*r, Stellvertreter*in der*des Fachschaftsvorsitzenden und Finanzreferent*in nehmen die drei gewählten Personen eigenständig vor.

(3) Die Mitglieder der Fachschaft wählen mit drei Stimmen die Positionen des FSR. Jede*r Wählende kann jedem*r Anwärter*in maximal eine Stimme geben.

(4) Unmittelbar nach Ende der Wahl beginnt die Auszählung. Die Wahlauszählung ist fachschaftsintern öffentlich. Das Wahlergebnis ist vom durchführenden Wahlausschuss unmittelbar nach Ende der Auszählung zu veröffentlichen.

(5) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, welches vom Wahlausschuss öffentlich zu ziehen ist.

(6) Unmittelbar nach der Wahl werden die Gewählten einzeln gefragt, ob sie die Wahl annehmen. Die Annahme der Wahl kann nicht an Bedingungen geknüpft oder unter Vorbehalten erklärt werden. Falls der*die Gewählte die Wahl nicht annimmt, ist der*diejenige Kandidat*in gewählt, der*die die nächsthöchste Anzahl an Stimmen erhalten hat.

(7a) Die Abwahl eines gewählten FSR-Mitglied erfolgt in Ergänzung der FSRO § 13 Abs. 1 mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der auf der ordentlich einberufenen FVV anwesenden FS-Mitglieder.

§ 6

Aufgaben des Fachschaftsrats

(1) Der FSR nimmt die Aufgaben gemäß § 9 der FSRO wahr. Er beschließt in allen Angelegenheiten der Fachschaft. Er soll mit den Vertreter*innen der Fachbereichsgremien sowie mit den Organen der Studierendenschaft zusammenarbeiten.

(2) Der FSR nimmt die gemäß der in § 3 und § 6 der FSRO formulierten Aufgaben wahr. Zudem soll sich der FSR um die Umsetzung folgender fachschaftsspezifischer Aufgaben kümmern:

- Organisation von Semesterabschlussfeiern (Weihnachtsfeier/Sommerfest)
- Organisation Vorbereitungswochenende vor Aufnahmeprüfungen
- Event für Studierendenanfänger*innen während der Orientierungswoche
- Teilnahme an Fachgruppensitzungen der Musikwissenschaft
- Organisation, Pflege und Verwaltung des E-Mailverteilers der Musikwissenschaft
- Erstellen und Versenden des Newsletters der Musikwissenschaft (inkl. Weiterleiten von Stellenausschreibungen)
- Pflegen des Internetauftritts und weiterer digitaler Kommunikationsmöglichkeiten (bspw. die Facebook-Gruppe „Folkwang Musikwissenschaft“, Instagram-Account etc.)
- Studierenden das Wahrnehmen von Sprechstunden ermöglichen

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Angefertigt auf Grundlage des Beschlusses der Fachschaftsvollversammlung vom 27.10.2022.